

Seifhennersdorfer Amtsblatt

Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

12. Jahrgang Nr. 8

August 2014

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Erscheinungstag: 1.8.2014

kostenlos



Baubericht Stadtrat 24.07.2014

Abbruch und Revitalisierung Rumburger Str. 77/ 77a

Die Beseitigung der Gebäude Rumburger Straße 77/ 77a ist erfolgt. Baubeginn war der 19.12.2013; Bauende der 14.06.2014. Entstanden ist eine Grünfläche mit einer Sitzgruppe und einem Erinnerungselement aus den beim Abbruch gewonnenen Natursteinen und der Natursteintafel aus der ehemaligen katholische Kirche sowie ein Brunnen, der in der Gaststätte Krone vorhanden war.

Abbruch und Revitalisierung Nordstraße 14 (ehem. Kino)

Der Stadtrat beschloss mehrheitlich die Vergabe zum Abriss an eine Baufirma. Etwa zeitgleich erreichte uns die denkmalrechtliche Unterschutzstellung des Gebäudes. Der Abrissbeschluss ist erst vollziehbar, wenn dazu die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde vorliegt. Der Antrag auf Genehmigung wurde durch die Stadt bereits gestellt. Dazu müssen noch umfangreiche Unterlagen wie Bauzustandsgutachten durch einen Sachverständigen und Kostenschätzungen zum Einen zur Sicherung zum Anderen zum Abbruch geliefert werden.

Instandsetzung Dörfelweg

Die Baumaßnahme wurde von April bis Juni durchgeführt. Es erfolgte die Instandsetzung des forstwirtschaftlichen Weges mit den zugehörigen Gräben und Durchlässen

Stützmauer- und Straßenbau „An der Läuterau“, 3.BA

In einem ersten Abschnitt wurden bereits die Arbeiten zum Schmutzwasserbau und zur Verlegung von Trinkwasser- und Gasleitung abgeschlossen. Die alte Bachmauer wurde abgerissen. Nach dem Einbringen des Verbaues wurden abschnittsweise die Fundamente hergestellt, die Bewehrung geflochten und der Beton eingebaut. Zum heutigen Baurapport waren die ersten 35 m der Vormauerung fertig.

S 139 Stützmauer und Brücke

Das Landesamt für Straßenbau- und Verkehr führt derzeit die Kappenerneuerung und Instandsetzung der Unterbauten der Brücke Leutersdorfer Straße / Nordstraße durch. In diesem Zuge wird die Deckschicht der Staatsstraße instand gesetzt.

Ohmannweg und Brückenumsetzung „An der Aue“

Die Hochwassermaßnahme 2010 zur Straßeninstandsetzung Ohmannweg befindet sich in der Baufachlichen Prüfung beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr in Meißen.

Die Planung des IB Miedek zum Umsetzen der Brücke zum Aueweg liegt der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis zur Genehmigung vor.

Neugersdorfer Straße, 1. Bauabschnitt

Die Trinkwasserleitung, die Stromleitung und der Regenwasserkanal werden abschnittsweise verlegt. Es erfolgt die Erdverlegung der Telekomfreileitung.

Die Verfüllzone des Schmutzwasserkanales besteht aus aufgeweichtem nicht tragfähigem bindigen Boden. Zur Herstellung der Tragfähigkeit wird ein besonderer Aufbau notwendig.

Der Rückbau der Straßenbeleuchtungsmasten ist in Vorbereitung. Alle Elt-HA sind umgebunden. Danach besteht übergangsweise keine Straßenbeleuchtung mehr.

Stollebergstraße

Die Auswechslung des Regenwasserkanales und der Straßenbau in einem Teilbereich der Stollebergstraße sind abgeschlossen.

Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgender öffentlichen Sitzung sind Sie recht herzlich eingeladen:

– Stadtrat Do., 21. August 2014, 19.00 Uhr

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte eine Woche vor dem Sitzungstermin der öffentlichen Bekanntmachungstafel der Stadt Seifhennersdorf am Rathaus.

Stadtrat am 24.07.2014

Bekanntgabe Eilentscheidung vom 17.6.2014 nach § 52 Abs. 4 SächsGemO zur Klageerhebung mit Eilrechtsschutzantrag entsprechend Bescheid v. 30.05.2014 zum „Widerruf der Mitwirkung des Freistaates Sachsen an der Unterhaltung der Klassenstufe 5 an der Oberschule Seifhennersdorf im Schuljahr 2014/15“

BV 45/2014/S Festlegung Termin Neuwahl des Stadtrates
Der Stadtrat beschließt gemäß § 28 KomWG den **09. November 2014** als Tag der Neuwahl des Stadtrates.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 45/2014/S wurde einstimmig angenommen.

BV 46/2014/S Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Neuwahl des Stadtrates am 09.11.2014

Der Stadtrat wählt nachfolgende Personen in Funktionen des Gemeindevwahlausschusses:

Vorsitzender Müller, Wolfgang
Stellvtr. Vorsitzender Witschas, Silvia

1. Beisitzer Wiesner, Margita
Stellvertreter 1. Beisitzer Karig, Petra

2. Beisitzer Ladwig, Ralf
Stellvertreter 2. Beisitzer Lison, Ingo

Dafür: 9 + 1 Dagegen: Enthaltung: 1
Die BV 46/2014/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 42/2014/S Nachtragssatzungund Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 und Anlagen

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen 2014 sowie dem Bewirtschaftungskonzept zu.

Dafür: 9 + 1 Dagegen: Enthaltung: 1
Die BV 42/2014/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 37/2014/S HW 2010 – Stützmauer Rumburger Str. 120 bis Conradstraße, Neuvergabe Planung und Aufhebung BV 65/2012

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für den Ersatzneubau Stützmauer Rumburger Str.120 bis Conradstraße an die Bau-Planung-Risch Ingenieurgesellschaft mbH zu vergeben.

Der Stadtratsbeschluss 65/2012 „Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für den Ersatzneubau Stützmauer Rumburger Str.120 bis Conradstraße an IB Miedek GmbH zu vergeben.“ wird aufgehoben.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 37/2014/S wurde einstimmig angenommen.

BV 40/2014/S Bestätigung der Mitgliedschaft in der Gebietskulissee „Naturpark Zittauer Gebirge“ – LEADER-Förderung

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der Mitgliedschaft in der Gebietskulissee

„Naturpark Zittauer Gebirge“ LEADER-Förderperiode 2014 bis 2020 zu.

Die Eigenmittel in Höhe von 1.641,43 € sind je zur Hälfte in den Haushalt 2014 und 2015 einzustellen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 40/2014/S wurde einstimmig angenommen.

BV 41/2014/S Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindereinrichtungen und der Tagespflege in der Stadt Seifhennersdorf

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der beiliegenden Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen der Stadt Seifhennersdorf ab dem 01.09.2014 zu.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 41/2014/S wurde einstimmig angenommen.

SATZUNG

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen der Stadt Seifhennersdorf (Elternbeitragsatzung für Kindereinrichtungen)

Aufgrund der §§ 2 und 4 i.V.m.§ 28 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014.

Der §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004.

Sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009, hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 24.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Seifhennersdorf im Sinne von §1 SächsKitaG betreut werden.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Seifhennersdorf erhebt der Träger der Kindereinrichtung Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindereinrichtung mit dem Beginn des Monats (1. des Monats), in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht. Bei einem Ausscheiden des Kindes vor Ablauf eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Veränderungen der Betreuungszeiten sind bis zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat beim Träger der Einrichtung schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. (7-9) entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Einrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. In besonderen Situationen

(z.B. Umzug der Einrichtung, tageweise Betreuung von Kindern in Notsituationen) können Abweichungen von der Satzung festgelegt werden. Die vorübergehende Schließung einer Einrichtung wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Betriebskosten der Einrichtungen werden durch Zuschüsse des Freistaates Sachsen, Leistungen der Stadt Seifhennersdorf, Eigenanteil des Trägers und durch Elternbeiträge erbracht. Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage der zuletzt bekannt gemachten Betriebskostenabrechnungen aller Kindereinrichtungen in der Stadt Seifhennersdorf ermittelt und öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsformen und -zeiten nach SächsKitaG sind in der Anlage 1 Punkt 1 zu dieser Satzung geregelt. Die Grundlagen der Berechnung der Elternbeiträge bilden bei der Kinderkrippen- und Kindergartenbetreuung Betreuungszeiten von 9 Stunden, bei Horten 6 Stunden. Für Kinder

- In Kinderkrippen ist der Kinderbeitrag bis zum vollendeten 3. Lebensjahr zu entrichten.
- In kombinierten Kindereinrichtungen (altersgemischten Gruppen) wird in der Regel der Krippenbeitrag bis zum vollendeten 3. Lebensjahr erhoben.
- Bei der Neuaufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist eine Kindertageseinrichtung, Einrichtungsart Kindergarten, wird der Elternbeitrag für Kindergartenkinder erhoben. Dabei ist jeweils das Alter zu Beginn des Monats ausschlaggebend.

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. (2) genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. (2).

(4) Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Abs. (2) genannten Betreuungsdauer vereinbart oder wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte gemäß der Anlage 1 Punkt 2 und 4 erhoben.

(5) Werden mehrere Kinder von Personensorgeberechtigten in einer Kindereinrichtung betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. (2) und (3) gebildete Elternbeitrag gem. Anlage 1 Punkt 1.

(6) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag gemäß Anlage 1 Punkt 1.

(7) Ein weiteres Entgelt gemäß Anlage 1 Punkt 2 wird erhoben für

- Kinder, für die eine Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung erfolgt

(8) Ein weiteres Entgelt gemäß Anlage 1 Punkt 4 wird erhoben für

- Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindereinrichtung noch nicht abgeholt worden sind

(9) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Elternbeiträge für Gastkinder sind in der Anlage 1 Punkt 3 geregelt.

(10) Für die in der Einrichtung verabreichten Speisen und Getränke werden gesonderte Entgelte erhoben. Diese Entgelte sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Beitragsermäßigung, Beitragserlass

- (1) Ermäßigungen und Erlasse von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen sind im Jugendamt des Landkreises Görlitz zu beantragen.
- (2) Absenkungen der Elternbeiträge werden für Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern und Alleinerziehende vorgesehen, die gleichzeitig eine Kindereinrichtung besuchen.
- (3) Die Feststellung der Absenkungsbeiträge zur Ermäßigung obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte zur Kinderbetreuung wird vertraglich durch den freien Träger der Kindertagesstätte geregelt.
- (2) Die Fälligkeit des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird im Vertrag geregelt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft und gleichzeitig wird der Beschluss vom 20.06.2013 Nr. 36/2013/H/S aufgehoben.

Seiffhennersdorf, den 25.07.2014

Berndt
Bürgermeisterin



Hinweis:

Nach § 4 Abs.4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ANLAGE 1

Punkt 1

Elternbeiträge	Familie	Alleinerziehend
Krippe, max. 9 Stunden		
1. Kind	170,28 €	161,77 €
2. Kind	119,20 €	110,68 €
3. Kind	51,08 €	42,57 €
4. Kind	17,03 €	8,51 €
Krippe, max. 6 Stunden		
1. Kind	113,53 €	107,85 €
2. Kind	79,47 €	73,79 €
3. Kind	34,06 €	28,38 €
4. Kind	11,35 €	5,68 €
Krippe, max. 4,5 Stunden		
1. Kind	85,14 €	80,88 €
2. Kind	59,60 €	55,34 €
3. Kind	25,54 €	21,29 €
4. Kind	8,51 €	4,26 €

Elternbeiträge	Familie	Alleinerziehend
Kindergarten, max. 9 Stunden		
1. Kind	90,00 €	85,50 €
2. Kind	63,00 €	58,50 €
3. Kind	27,00 €	22,50 €
4. Kind	9,00 €	4,50 €
Kindergarten, max. 6 Stunden		
1. Kind	60,00 €	57,00 €
2. Kind	42,00 €	39,00 €
3. Kind	18,00 €	15,00 €
4. Kind	6,00 €	3,00 €
Kindergarten, max. 4,5 Stunden		
1. Kind	45,00 €	42,75 €
2. Kind	31,50 €	29,25 €
3. Kind	13,50 €	11,25 €
4. Kind	4,50 €	2,25 €
Hort, 5 Stunden		
1. Kind	46,00 €	43,70 €
2. Kind	32,20 €	29,90 €
3. Kind	13,80 €	11,50 €
4. Kind	4,60 €	2,30 €
Hort, 6 Stunden		
1. Kind	54,00 €	51,30 €
2. Kind	37,80 €	35,10 €
3. Kind	16,20 €	13,50 €
4. Kind	5,40 €	2,70 €

Punkt 2

Mehrbetreuungskosten innerhalb der Öffnungszeiten:

Kinderkrippe:	pro angefangene Stunde	5,00 €
Kindergarten:	pro angefangene Stunde	2,50 €
Hort	pro angefangene Stunde	2,00 €

Punkt 3

Gastkinder:

Kinderkrippe:	pro Tag bei 9 Stunden	40,00 €
Kindergarten:	pro Tag bei 9 Stunden	20,00 €
Hort:	pro Tag bei 6 Stunden	12,00 €

Punkt 4

Mehrbetreuung außerhalb der Öffnungszeiten

pro angefangene Stunde	15,00 €
------------------------	---------

- bei 6 Stunden werden 2/3 des Elternbeitrages für 1. Kind 9 Stunden Familie ermittelt

- bei 4,5 Stunden werden 50 % des Elternbeitrages für 1. Kind 9 Stunden Familie ermittelt

1. Kind Familie entspricht 100 %
2. Kind Familie entspricht 70 %
3. Kind Familie entspricht 30 %
4. Kind Familie entspricht 10 %

1. Kind Alleinstehend sind 95 % (wird als 100 % gesetzt)
2. Kind Alleinstehend sind 65 %
3. Kind Alleinstehend sind 25 %
4. Kind Alleinstehend sind 5 %

BEKANNTMACHUNG
der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und des
Aufwendungsersatzes für Kindertagespflege im Jahr 2013
nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG
der Stadt Seifhennersdorf

1. Kindereinrichtungen

**1.1 Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammen-
setzung der Betriebskosten**

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	646,89	298,57	174,66
erforderliche Sachkosten	229,22	105,79	61,89
erforderliche Betriebskosten	876,11	404,36	236,55

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten.

(z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h).

1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	150,00	150,00	100,00
Elternbetrag (ungekürzt)	167,02	90,00	54,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	559,09	164,36	82,55

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	2.779,04
Zinsen	0
Miete	132,30
Gesamt	2.911,34

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamt	28,40	13,11	7,67

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. Aufwendungsersatz je Platz und Monat

	Kindertages- pflege 9 h in €
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sach- Aufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflege- person (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)	485,00
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	1,46
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	20,00
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwen- dungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	15,47
= Aufwendungsersatz	521,93

2.2. Deckung des Aufwendungsersatzes je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	150,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	167,02
Gemeinde	204,91

Seifhennersdorf, den 04.07.2014

Berndt
Bürgermeisterin

An alle Hundebesitzer der Stadt Seifhennersdorf

Wir haben Veranlassung, an **alle** Hundebesitzer bezüglich ihrer Anmelde- und Steuerpflicht zu appellieren!

Jeder Hund, der im Stadtgebiet gehalten wird und ein Alter von einem viertel Jahr erreicht hat, ist in der Stadtverwaltung Seifhennersdorf gegen Erhalt einer Hunderegistrieremarke anzumelden.

Wer dieser Anmeldepflicht **nicht** nachkommt, handelt **ordnungswidrig** und kann entsprechend des Sächs. Kommunalabgabengesetzes § 6 zu einer Geldbuße herangezogen werden.
Eiselt, SB Steuern

Seifhennersdorf
Landkreis Görlitz
Wahlkreis 60 Görlitz 4

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am Sonntag, dem 31. August 2014 findet die Wahl zum 6. Sächsischen Landtag statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Seifhennersdorf ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil westlich der Linie Albertstraße – Lessingstraße

Wahlraum: Oberschule Gärtnerstraße 07

Wahlbezirk 2: Ortsteil östlich der Linie Albertstraße – Lessingstraße

Wahlraum: Ratssaal des Rathauses Rathausplatz 01

In der Seifhennersdorf sind die Wahlräume barrierefrei.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 10.08.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr im Rathaus Zimmer 15, Rathausplatz 01 in 02782 Seifhennersdorf zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler hat zur Wahl die Wahlbenachrichtigung mitzubringen und seinen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Die Wahlbenachrichtigung wird auf Verlangen bei der Wahl abgegeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und deren Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen unter Angabe des Kennworts und rechts vom Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung;

- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Direkt- und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag berechnet sich allein aus der Anzahl der Listenstimmen. Der Wähler gibt

- a) seine Direktstimme zur Wahl des Wahlkreisabgeordneten ab, indem er auf dem linken Teil seines Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
- b) seine Listenstimme zur Wahl der Landesliste einer Partei ab, indem er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe von außen nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Seifhennersdorf, den 17.07.2014

K. Berndt
Bürgermeisterin



Gemeinde **Seifhennersdorf**
Landkreis **Görlitz**
Wahlkreis **60 Görlitz 4**

BEKANNTMACHUNG

**über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Sächsischen Landtag
am 31. August 2014**

1. Am 31. August 2014 findet die Wahl zum 6. Sächsischen Landtag statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Seifhennersdorf – wird in der Zeit vom 11. August bis 15. August 2014 während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 01 in 02782 Seifhennersdorf - Zimmer 11 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Will ein Wahlberechtigter die Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Sächsisches Meldegesetz eingetragen ist. Während der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte gegen Erstattung der Sachkosten zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner Personen steht. Die Auszüge dürfen nur zu diesem Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme – siehe Pkt. 2. – bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 10. August 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 60 Görlitz 4 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- 6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (10. August 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (15. August 2014) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen in Pkt. a) entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

29. August 2014, 16.00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. In dem Antrag sind Familienname, Vorname, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum anzugeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, stellen. Das Gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 30. August 2014, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Zusammen mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, wird ihm Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn dieser sich ausweisen kann und die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

8. Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, kann dagegen bis zum 18. August 2014 bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden.

Seiffhennersdorf, den 15.07.2014

K. Berndt
Bürgermeisterin



Erklärung des Gemeindevwahlausschusses der Stadtratswahl vom 25.05.2014

Wir, die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erklären zur von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Görlitz mit Bescheid vom 27.06.2014 für ungültig erklärten Stadtratswahl vom 25.05.2014:

Der Gemeindevwahlausschuss hat weder wissentlich noch willentlich die Zulassung des fehlerhaften Wahlvorschlages der UBS zur Stadtratswahl vorgenommen. Diese fehlerhafte Zulassung ist ein Versehen.

Dies erklären wir deshalb, um den in der Sächsischen Zeitung verbreiteten Verschwörungsvermutungen und anderen Gerüchten entgegenzuwirken.

Der Gemeindevwahlausschuss

BEKANNTMACHUNG

der Wahl zum Stadtrat am 09. November 2014 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 1 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG), § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (KomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, den 09.11.2014 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien und Wählervereinigungen hiermit aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrats

In der Stadt Seiffhennersdorf sind 14 Mitglieder zu wählen. Gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 2 Satz 1, § 35 Abs. 2 KomWG wird die Stadtratswahl in Wahlkreisen durchgeführt.

Das Wahlgebiet ist die Stadt Seiffhennersdorf. Die Anzahl der zu bildenden Wahlkreise bestimmt sich nach der Einwohnerzahl. Für die Stimmabgabe bildet jede Gemeinde einen oder mehrere Wahlbezirke, die für alle Wahlen einheitlich sein müssen (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 KomWG). Bei der Bildung von Wahlbezirken sind die Grenzen der Wahlkreise einzuhalten. Seiffhennersdorf bildet einen Wahlkreis (§ 2 Abs. 2 Satz 2 KomWG).

Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden (§ 6 Abs. 1 KomWG). Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 6 Abs. 2 KomWG). Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden. Sie müssen für die Stadtratswahlen spätestens bis zum **04. September 2014 um 18 Uhr** (66. Tag vor der Wahl – § 6 Abs. 2 KomWG), beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses im Rathaus Seiffhennersdorf, Rathausplatz 01 in 02782 Seiffhennersdorf – Zimmer 11 – schriftlich eingereicht werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Seiffhennersdorf besteht nur aus einem Wahlkreis. Daher darf jeder Wahlvorschlag höchstens eineinhalbmal soviel Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind, und zwar **21**.

Wählbarkeit

In den Stadtrat können die Bürger gewählt werden, die im Rahmen des Gesetzes zu den Gemeindevwahlen wahlberechtigt sind. Ebenfalls wählbar sind Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Seiffhennersdorf wohnen (§ 16 Abs. 1 SächsGemO).

Nicht wählbar gemäß §§ 31 Abs. 2, 16 Abs. 2 SächsGemO ist, wer infolge eines deutschen Richterspruches das Wahl- oder Stimmrecht nicht besitzt und/oder für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach dem deutschen Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst, wer infolge eines deutschen Richterspruches die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht besitzt,

wer als Unionsbürger eines anderen Mitgliedsstaates nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

Bei der Aufstellung von Bewerbern ist gemäß § 6c KomWG folgendes zu beachten:

Der Bewerber einer **Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

Der Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht** mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wenn er in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahl der Bewerber darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Gemeinderatswahl durchzuführen ist, stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 15 KomWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung, ggf. Kurzbezeichnung oder Kennwort, falls die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, Familiennamen, Vornamen, Beruf (z.Z. oder zuletzt ausgeübter Hauptberuf, Angabe eines akademischen Grades oder Wahl Ehrenämter zulässig) oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit, Wahlgebiet und Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

Unwiderrufliche Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 16, Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 16 KomWO, Niederschrift zur Aufstellungsversammlung mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt gemäß § 6c Abs. 7 KomWG nach dem

Muster der Anlagen 17 und 18 KomWO, sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählervereinigung eingereicht wird (entfällt bei Einzelbewerbern für die Bürgermeister- und Landratswahlen), schriftliche Bestätigung, unterzeichnet vom für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Aufstellung von Bewerbern im Falle des § 6c Abs 1 Satz 4 KomWG, sofern für die Aufstellungsversammlung die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung nicht ausreicht, gültige Satzung, sofern der Wahlvorschlag von einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird, Bescheinigung über das Wahlrecht für jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlage 19 KomWO, sofern der Wahlvorschlag von einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird, Wählbarkeitsbescheinigung mit Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG, sofern der Bewerber ausländischer Unionsbürger ist.

Unterstützungsunterschriften (§ 6b KomWG, § 17 KomWO)

Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist, bedarf abweichend § 6b Absatz 1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl muss in Seiffenhennersdorf von **40** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hierauf ist er vor Unterschriftsleistung hinzuweisen. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Die geleistete Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlags kann nicht zurückgenommen werden.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 21 KomWO unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am 28. August 2014 (siebter Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor.

Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung aufgrund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat.

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen in Schriftform und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Ansonsten können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch solche Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlages nicht verändern.

Der Wahlausschuss beschließt am **09.09.2014** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Sitzung findet um 18 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 01 in 02782 Seifhennersdorf Zimmer 18 statt. Im Übrigen wird auf § 7 KomWG und § 20 KomWO verwiesen.

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Seifhennersdorf, den 25.07.2014

K. Berndt
Bürgermeisterin



ÄRZTE – Notruf u. Bereitschaft: SMH Löbau (03585) 40 40 00

Zahnärzte-Bereitschaft 9 – 11 Uhr (ohne Gewähr)

- 2./3.8. Dipl.Stom. Jens Landsiedel & Dipl.Stom. Gabriele Landsiedel
Markt 26, 02899 Ostritz **Tel.: 035823/86393**
- 9./10.8. Dr. med. Claudia Peschel **Tel.: 03583/690332**
Oberer Viebig 2B, 02785 Olbersdorf
- 16./17.8. Dr.med.dent. Carola Tannert **Tel.: 03583/704153**
Christian-Keimann-Str. 10, 02763 Zittau
- 23./24.8. Anett Krebs **Tel.: 035841/38155**
u. 30.8. Kretschamberg 1a, 02779 Hainewalde

Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf
Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,
02782 Seifhennersdorf Erscheint am 1.8.2014
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf

Geburtstagsjubilare der Stadt Seifhennersdorf

01.08.	Herr Werner Engemann	81. Geburtstag
01.08.	Frau Edeltraut Henschel	85. Geburtstag
02.08.	Frau Ingeborg Bäsler	85. Geburtstag
02.08.	Frau Gretel Wünsche	70. Geburtstag
04.08.	Herr Gerd Maier	84. Geburtstag
06.08.	Frau Uta Köhler	70. Geburtstag
08.08.	Frau Helga Stegner	80. Geburtstag
09.08.	Frau Joanna Kozłowska	81. Geburtstag
09.08.	Frau Lotte Will	83. Geburtstag
10.08.	Frau Rosemarie Rothe	80. Geburtstag
11.08.	Herr Georg Kahlert	84. Geburtstag
11.08.	Herr Herbert Wiesner	80. Geburtstag
12.08.	Herr Erwin Wiechert	75. Geburtstag
14.08.	Frau Annelies Böhme	82. Geburtstag
15.08.	Frau Rosa Baumheier	81. Geburtstag
15.08.	Frau Isolde Büder	81. Geburtstag
15.08.	Frau Ida Müller	80. Geburtstag
15.08.	Frau Ingrid Sikora	80. Geburtstag
16.08.	Herr Erich Dyk	85. Geburtstag
17.08.	Herr Georg Kablau	80. Geburtstag
17.08.	Herr Siegfried Rothe	82. Geburtstag
19.08.	Frau Christa Petau	83. Geburtstag
19.08.	Frau Inge Pfohl	80. Geburtstag
22.08.	Frau Anneliese Clemens	80. Geburtstag
22.08.	Herr Manfred Henkel	75. Geburtstag
22.08.	Frau Elfriede Pischel	90. Geburtstag
22.08.	Frau Ilse Rentsch	86. Geburtstag
24.08.	Herr Gotthard Adam	80. Geburtstag
24.08.	Frau Dagmar Würfel	75. Geburtstag
25.08.	Frau Gisela Geyer	75. Geburtstag
25.08.	Frau Gertraude Lehner	86. Geburtstag
26.08.	Frau Brigitte Grundmann	70. Geburtstag
26.08.	Herr Johann Kehl	95. Geburtstag
27.08.	Frau Lotte Berndt	90. Geburtstag
27.08.	Frau Elli Prochnow	89. Geburtstag
27.08.	Herr Martin Werner	93. Geburtstag
28.08.	Herr Hans Mucha	84. Geburtstag
31.08.	Frau Ingeborg Kattein	82. Geburtstag

Familiennachrichten des Standesamtes

Als jüngsten Bürger unserer Stadt begrüßen wir

Finn Hoffmann

Wir gratulieren zur Hochzeit und wünschen dem Paar alles Gute

*Stefan Ebinger
und Heidi Brand*

*beide aus
Seifhennersdorf*

Wir kondolieren den Angehörigen der Verstorbenen

*Gudrun Storm geb. Mack
Christa Zaunick geb. Herzog*

*Eduard Hille
Margot Schreiber*

Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seifhennersdorf 2014

Datum	Thema	Ort	Organisator
03.08.2014	Sommercafé – Akkordeonmusik	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
21.08.2014	Frauenfrühstück	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
22.–24.08.2014	20. Seifhennersdorfer Stadtfest	Schießwiese	Stadt Seifhennersdorf
24.08.2014	Orgelkonzert vierhändig H. Omieres u. R. Seeliger	Kreuzkirche	ev.-luth. Kirchengem. Am großen Stein
28.08.2014	Kultur unterm Dach – Jugendjazzorchester zu Gast	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
30.08.2014	Schulanfängerandacht	Kreuzkirche	ev.-luth. Kirchengem. Am großen Stein

Änderungen vorbehalten!